

Philosophische Fakultät I Institut für Philosophie

Fachspezifische Prüfungsbestimmungen

für den Magisterteilstudiengang (MTSG) Philosophie als Hauptfach (HF)

Teil II 01 A der Magisterprüfungsordnung (MAPO HU)

Die fachübergreifenden Prüfungsbestimmungen (Teil I der MAPO HU) in der jeweils gültigen Fassung gehen den fachspezifischen Prüfungsbestimmungen vor.*

§ 1 Struktur des Magisterstudienganges und Fächerkombination

Im Magisterstudiengang werden ein Hauptfach und zwei Nebenfachfächer oder zwei Hauptfächer studiert. Das 1. Hauptfach, in dem die Magisterarbeit geschrieben wird, muss aus dem Fächerkatalog der Magisterteilstudiengänge gewählt werden. Der MTSG Philosophie als HF kann mit jedem weiteren Haupt- oder Nebenfach kombiniert werden. In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag und mit Zustimmung des zuständigen Prüfungsausschusses andere als die bezeichneten Fächer gewählt und kombiniert werden.

§ 2 Studienaufbau, Regelstudienzeit und Studienumfang

Das Magisterstudium gliedert sich in das Grundstudium von vier Semestern, das mit der Zwischenprüfung abschließt, und das Hauptstudium von fünf Semestern, das mit der Magisterprüfung abschließt. Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Das 9. Semester ist der Anfertigung der Magisterarbeit und der Ablegung der Fachprüfungen gewidmet.

Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester.

Die fachspezifischen Prüfungsbestimmungen für den Studiengang Philosophie als Hauptfach stellen sicher, dass das Studium einschließlich der Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.

Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl des Studenten/der Studentin. Der zeitliche Gesamtumfang aller für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen einschließlich der Lehrveranstaltungen nach freier Wahl des

Studenten/der Studentin beträgt höchstens 160 Semesterwochenstunden, für ein Hauptfach höchstens 80 SWS (40 SWS für das Grund- und 40 SWS für das Hauptstudium). Für das Hauptfach Philosophie sind für den Pflicht- und Wahlpflichtbereich 66 SWS (im Grundstudium 34 SWS und im Hauptstudium 32 SWS) zu absolvieren. Die verbleibenden 14 SWS sind für die Lehrveranstaltungen nach freier Wahl vorgesehen.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen für Zwischen- und Magisterprüfung

(1) Neben den in § 5 der MAPO HU Teil I genannten allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen ist fachspezifisch eine allgemeine Studienfachberatung vor oder zu Beginn des Grundstudiums und eine Studienfachberatung vor oder zu Beginn des Hauptstudiums verbindlich; sie haben die Aufgabe, die Studierenden, die sich zuvor mit den allgemeinen Studienbedingungen, den geltenden Prüfungs- und Studienordnungen vertraut gemacht haben, bei der individuellen Studienplanung behilflich zu sein.

Die Studienfachberatungen werden durch diese Ordnung wie folgt geregelt:

- Vor oder zu Beginn des Grundstudiums wird die allgemeine Studienfachberatung durch einen/eine vom Institut dazu beauftragten/beauftragte Mitarbeiter/Mitarbeiterin durchgeführt. Über die allgemeine Studienfachberatung wird ein Beleg (Teilnahmebescheinigung) ausgestellt.
- Vor oder zu Beginn des Hauptstudiums wird die Studienfachberatung von einem hauptamtlich tätigen Mitglied des Lehrkörpers nach Wahl der Studierenden durchgeführt.

Über die Studienfachberatung wird ein Beleg (Teilnahmebescheinigung) ausgestellt.

(2) Sprachanforderungen

Im Fach Philosophie ist es aus sachlichen Gründen nicht wünschenswert für das Studium und die Studienabschlüsse gleiche fachspezifische Sprachanforderungen für alle Studierenden verbindlich vorzuschreiben.

* Diese Prüfungsbestimmungen wurden am 15. Oktober 2003 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt.

Gleichwohl ist die weitere Vervollkommnung der bis zum Studienbeginn und danach erworbenen Sprachkenntnisse unerlässlich. Je nach Studienschwerpunkt müssen sich die Studierenden Grundkenntnisse mindestens einer weiteren Sprache aneignen, sofern im Abitur nur zwei Sprachen nachgewiesen sind. Griechisch und Latein werden schon aus Gründen der philosophischen Fachterminologie besonders empfohlen. Diese 3. Sprache ist bei der Anmeldung zur Magisterprüfung mit einem benoteten Zertifikat zu belegen.

Die Lehrenden können die Zustimmung zu einem Themenvorschlag für die Magisterarbeit oder einem gewünschten Themenschwerpunkt in der Magisterarbeit von ausreichenden Sprachkenntnissen abhängig machen.

§ 4 Aufbau der Prüfungen und Arten der Prüfungsleistungen

Für den Studiengang Philosophie wird aus inhaltlich-sachlichen Gründen fachspezifisch festgelegt, dass Klausurarbeiten als Prüfungsleistungen durch Hausarbeiten ersetzt werden.

Dementsprechend sind Prüfungsleistungen (s. auch § 6 Absatz (5) der MAPO HU Teil I):

1. mündliche Prüfungen
2. Hausarbeiten (schriftliche Arbeiten)

§ 5 Durchführung der Zwischenprüfung

Für Philosophie als Hauptfach wird die Hausarbeit studienbegleitend geschrieben und die mündliche Prüfung am Ende des Grundstudiums durchgeführt. (gemäß § 16 Absatz (1) der MAPO HU Teil I)

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

(1) Neben den in § 5 der MAPO HU Teil I genannten allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen kann zur Zwischenprüfung nur zugelassen werden, wer:

- einen Teilnahmechein für die allgemeine Studienberatung vorlegt (s. § 3),
- vier Leistungsnachweise (LN) gemäß Studienordnung §6 (1) aus den Lehrgebieten:
(a) Logik, (b) Theoretische Philosophie, (c) praktische Philosophie und (d) wahlfreie Gebiete

wie folgt erworben hat:

- 1 LN Logik
- 1 LN Theoretische Philosophie (z.B. Erkenntnistheorie, Sprachphilosophie, Ontologie, Metaphysik, Wissenschaftstheorie, Naturphilosophie)
- 1 LN Praktische Philosophie (z.B. Ethik, Politische Philosophie, Rechts-, Sozial und Kulturphilosophie, Technikphilosophie, Geschichtsphilosophie)
- 1 LN wahlfreie Gebiete (neben LN aus den Gebieten a bis c z.B. Geschichte der Philosophie, Philosophische Anthropologie, Ästhetik, Religionsphilosophie)

Einer dieser LN muss einen eindeutig historischen Schwerpunkt haben.

26 SWS (13 Lehrveranstaltungen aus den Wahlpflichtbereichen) sind durch die Studienbuchseiten zu belegen. darunter vier SWS zum Grundkurs „Einführung in die Philosophie“.

(2) Allgemeine Studienanforderungen

- Für alle Studierenden im Grundstudium ist die Teilnahme an einem Grundkurs e) Einführung in die Philosophie verbindlich; diese Teilnahme wird auf der Studienbuchseite oder einem Teilnahmechein bestätigt. Dieser Grundkurs wird mindestens jedes 2. Semester (in der Regel im WS) im Umfang von vier SWS angeboten, wovon zwei SWS als Vorlesungen und zwei SWS als studentische Tutorien vorzusehen sind. Die studentischen Tutoren müssen die Zwischenprüfung abgelegt haben.
- Leistungsnachweise werden in der Regel durch mündliche Referate oder durch schriftliche Ausarbeitungen in Seminaren, Übungen und Kursen erworben. Je nach Lehrgegenstand können die Lehrenden auch schriftliche Leistungskontrollen als Leistungsnachweise vorsehen. Andere Formen von Leistungsnachweisen sind möglich, sofern sie den genannten annähernd äquivalent sind. Mit Ausnahme der Studienfachberatung und der Einführung in die Philosophie werden für alle übrigen Veranstaltungen keine Belege (Teilnahmebescheinigungen) vergeben.
- Der Leistungsnachweis im Lehrgebiet a) Logik Grundkurs ist für Studierende im Studiengang Philosophie als Hauptfach obligatorisch und umfasst mindestens 1 Semester (2 SWS) und ggf. die Vorlesung (nach freier Wahl) dazu.

§ 7 Art und Umfang der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung für Philosophie als Hauptfach besteht aus zwei Prüfungsteilen: einer Hausarbeit im Umfang von ca. 15 Seiten und einer mündlichen Prüfung. Die Hausarbeit und die mündliche Prüfung kann bei jeder vom Prüfungsausschuss beauftragten Lehrkraft, die zugleich das Thema stellt, geschrieben werden. Der Kandidat/die Kandidatin kann hinsichtlich der Themenstellung Vorschläge machen. Die mündliche Prüfung ist zu einem Themenbereich aus den vorhandenen Lehrgebieten zu absolvieren. Das Lehrgebiet, aus dem ein Themenbereich geprüft wird, kann der Kandidat/die Kandidatin wählen. Der zu prüfende Themenbereich, der sich thematisch von der Hausarbeit unterscheiden muss, wird in Absprache zwischen Prüfer/Prüferin und Kandidat/Kandidatin festgelegt. Die Hausarbeit geht zeitlich der mündlichen Prüfung voraus, d.h., die Hausarbeit muss spätestens vier Wochen vor der mündlichen Prüfung abgegeben und sie soll nach Möglichkeit bis zu diesem Termin bewertet sein.

Die Zeitdauer der mündlichen Prüfung beträgt ca. 20 Minuten.

Eine Gruppenprüfung ist ausgeschlossen.

§ 8 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis für die Zwischenprüfung

Die Fachnote für den MTSG Philosophie als Hauptfach errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Note der Hausarbeit und der Note der mündlichen Prüfung.

Voraussetzung dafür ist, dass weder die Hausarbeit noch die mündliche Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet sein darf.

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung

Neben den in den §§ 5 und 21 der MAPO HU Teil I genannten allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen kann zur Magisterprüfung nur zugelassen werden, wer

- einen Teilnahmechein für die Studienfachberatung (s. § 3)
- einen Sprachnachweis (Grundkenntnisse, s. § 6)
- vier Leistungsnachweise (LN) gemäß Studienordnung §6,1 aus den Lehrgebieten: (a) Logik, (b) Theoretische Philosophie, (c) praktische Philosophie und (d) wahlfreie Gebiete

wie folgt erworben hat:

- 1 LN Theoretische Philosophie (z.B. Erkenntnistheorie, Sprachphilosophie, Ontologie, Metaphysik, Wissenschaftstheorie, Naturphilosophie)
- 1 LN Praktische Philosophie (z.B. Ethik, Politische Philosophie, Rechts-, Sozial und Kulturphilosophie, Technikphilosophie, Geschichtsphilosophie)
- 2 LN wahlfreie Gebiete (neben LN aus den Gebieten a bis c z.B. Geschichte der Philosophie, Philosophische Anthropologie, Ästhetik, Religionsphilosophie)

24 SWS (12 Lehrveranstaltungen aus den Wahlpflichtbereichen) sind durch die Studienbuchseiten zu belegen.

§ 10 Art und Umfang der Magisterprüfung

Die Magisterprüfung für Philosophie als Hauptfach erfolgt als mündliche Prüfung über je einen Themenbereich aus drei verschiedenen Lehrgebieten (Logik, Theoretische Philosophie, Praktische Philosophie, wahlfreie Gebiete - Bestandteile dieser Lehrgebiete (s. §§ 6 und 9)). Die jeweiligen Themenbereiche kann der Kandidat/die Kandidatin vorschlagen.

Die Zeitdauer der Prüfung beträgt 60 Minuten (je Themenbereich ca. 20 Minuten).

Eine Gruppenprüfung ist ausgeschlossen.

§ 11 Magisterarbeit

Jeder/jede am Institut für Philosophie in Forschung und Lehre hauptamtlich tätige Professor/Professorin und Prüfungsberechtigte Privatdozent/Privatdozentin des Instituts kann das Thema der Magisterarbeit stellen und die Magisterarbeit betreuen. Davon abweichende Prüfungsberechtigte entsprechend BerIHG bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses für Philosophie.

Der Kandidat/die Kandidatin ist verpflichtet, sich um ein Thema bei einem Professor/einer Professorin bzw. Prüfungsberechtigten oder beim Prüfungsausschuss zu bemühen.

Dem Kandidat/der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Magisterarbeit Vorschläge zu machen. Die Übergabe des Themas für die Magisterarbeit erfolgt schriftlich durch den Prüfungsausschuss an den Kandidaten/die Kandidatin und ist aktenkundig zu machen (§ 23 Absatz (3) MAPO HU Teil I). Neben dem Thema der Magisterarbeit muss das Schriftstück das Anfangs- und dementsprechend das Abgabedatum (sechs Monate Bearbeitungszeit, gemäß § 23 Absatz (5) der MAPO HU Teil I) sowie den Namen des Erstgutachters (Betreuers) beinhalten.

Die Magisterarbeit muss eine eigenständige wissenschaftliche Leistung nachweisen und sollte den Umfang von 80 Seiten nicht überschreiten.

Die Magisterarbeit ist fristgemäß in drei Exemplaren dem Prüfungsausschuss des 1. Hauptfaches zu übergeben. Der Prüfungsausschuss gibt je ein Exemplar an die Gutachter.

Die Magisterarbeit wird gemäß § 23 Absatz (9) der MAPO HU Teil I bewertet.

Fachspezifisch wird ergänzt, dass sich die Gesamtnote dieser Arbeit dann aus dem arithmetischen Mittel der als mindestens „bestanden“ bewerteten Noten ergibt.

§ 12 Regelung für behinderte Studierende

Durch den Prüfungsausschuss ist die Möglichkeit vorzusehen, bei Nachweis einer Beeinträchtigung ganz oder teilweise Studien- und Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form durch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in anderer Form zu ersetzen.

§ 13 Übergangsregelungen

(1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die ihr Studium nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung aufnehmen.

(2) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung ihr Studium im Magisterstudiengang an der Humboldt-Universität zu Berlin aufgenommen haben, legen die Zwischenprüfung bzw. die Abschlussprüfung nach den fachspezifischen Prüfungsbestimmungen von 1995 (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 2/1995)). Auf Antrag können sie die Zwischenprüfung bzw. Abschlussprüfung auch nach dieser Ordnung ablegen.

Die Wahl ist spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung zu treffen, aktenkundig zu machen und nicht revidierbar.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

(2) Die bisher gültige Ordnung von 1995 (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 2/1995) tritt unter Berücksichtigung von § 13 mit In-Kraft-Treten dieser Ordnung außer Kraft.